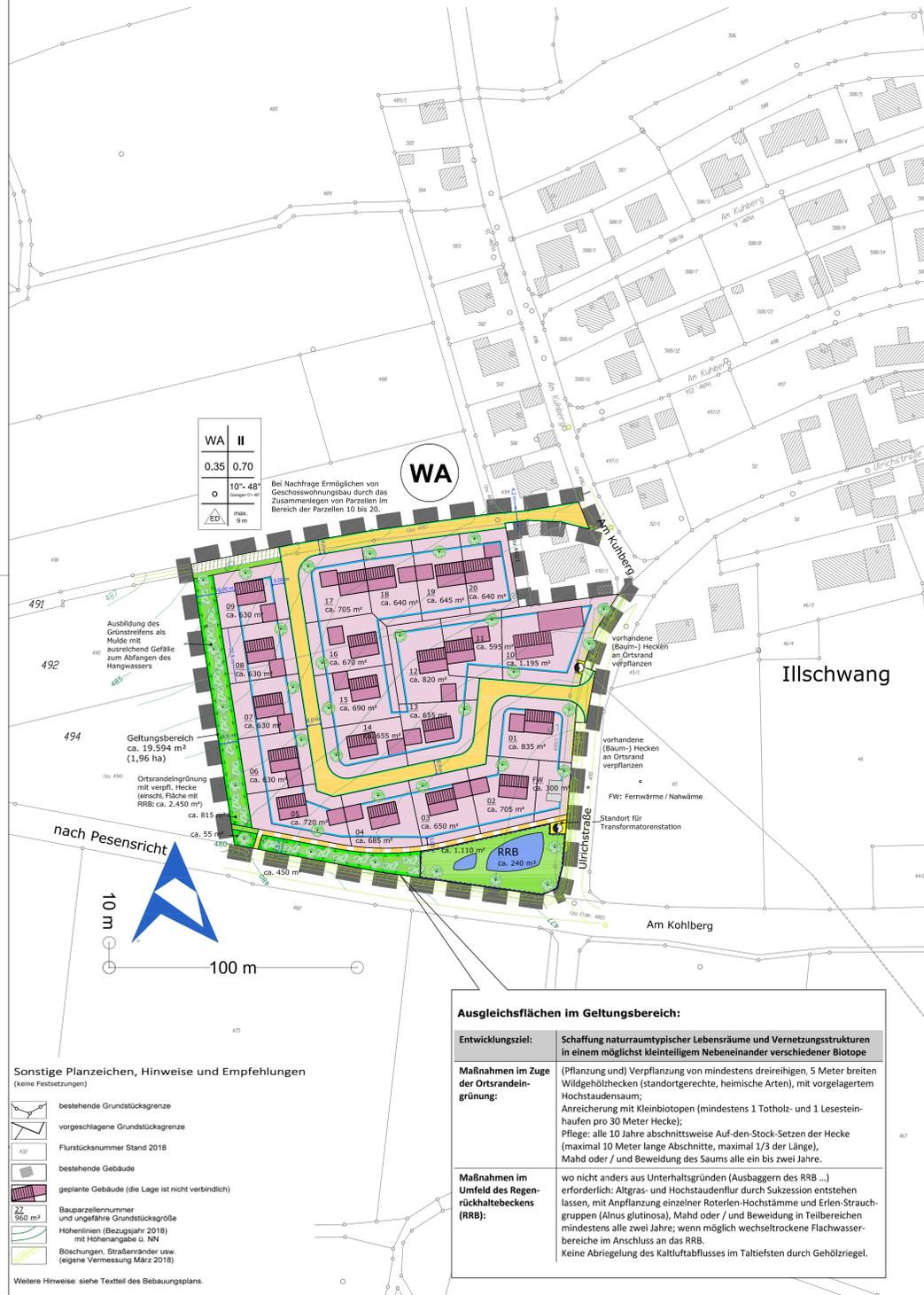


Gemeinde Illschwang - Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet "Am Weidenberg" in Illschwang



- ### 1. Verbindliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen (öffentlich) besonderer Zweckbestimmung - Geh- und Radweg
 - Öffentliches Grün / Straßenbegleitgrün
 - Anpflanzende bzw. zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Anpflanzende Bäume: Von den in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorten kann im Einzelfall abgewichen werden.
 - Sträucher: Bestand entlang der Ulrichstraße verpflanzen, bei Bedarf ergänzen.
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - RRB: Regenrückhaltebecken
 - Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 - Elektrizität
 - Fernwärmeversorgung

- ### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Das Bauland wird als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 und 2 BauNVO) festgesetzt.
- ### 1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Es wird die offene Bauweise nach § 22 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- ### 1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- #### 1.3.1 Baugrenzen
- Eine Bebauung der Grundstücke ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Baugrenze zur Erschließungsstraße beträgt – soweit nicht anders bemisst – 5,00 m und zu privaten Flächen 3,00 m, an der westlichen Grenze des Baugebietes verläuft die Baugrenze entlang der im Flächennutzungsplan dargestellten Grenze des Allgemeinen Wohngebietes – siehe Festsetzungen durch Planzeichen im Planteil.
- Garagen, Carports und Nebengebäude sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abstandsflächenregelung der Bayerischen Bauordnung nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Zu öffentlichen Straßen gilt jedoch stets ein Mindestabstand von 5,00 m.

- #### 1.3.2 Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.
- #### 1.4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- ##### 1.4.1 Grundflächenzahl
- Maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ 0,35
- ##### 1.4.2 Geschossflächenzahl
- Maximal zulässige Geschossflächenzahl GFZ 0,70

- #### 1.4.3 Anzahl der Vollgeschosse
- II Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse beträgt maximal zwei (Begriffsbestimmung siehe Textteil).
- #### 1.4.4 Anzahl der Wohneinheiten
- Die maximale Anzahl an Wohneinheiten beträgt im Bereich der Parzellen 1 bis 9 maximal 2 Wohneinheiten pro Baukörper und ausgewiesener Parzelle (eine Doppelhaushälfte zählt als ein Baukörper), im Bereich der Parzellen 10 bis 20 maximal 4 Wohneinheiten pro Baukörper und ausgewiesener Parzelle.

- #### 1.4.5 Höhe von Hauptgebäuden
- Die zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt maximal 9,0 m. Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird gemessen als der Höhenunterschied zwischen dem Dachfirst bzw. bei Flachdächern der Oberkante des Dachrandgesimses und dem Bezugspunkt (siehe unten).
- Die Wandhöhe von Wohngebäuden darf bei ein- und zweigeschossiger Bebauung ohne Obergeschoss - E, E+D talseitig 4,80 m nicht überschreiten; der Kniestock darf nicht mehr als 1,25 m betragen; Ausnahme „Zwerchgiebel“; bei U+E+D darf die Wandhöhe talseitig 7,20 m nicht überschreiten; der Kniestock darf nicht mehr als 1,25 m betragen; Ausnahme „Zwerchgiebel“; bei zweigeschossiger Bebauung mit Obergeschoss U+E+1+D darf die Wandhöhe talseitig 9,50 m nicht überschreiten; der Kniestock darf nicht mehr als 1,50 m betragen; Ausnahme „Zwerchgiebel“.
- Es gilt jeweils die natürliche Geländeoberfläche Stand 01.02.2018 als Bezugspunkt. Diese ist durch die Interpolation der Höhenlinien im Bebauungsplan zu ermitteln. Die Wandhöhe wird von der natürlichen Geländeoberfläche an der Außenwand bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (wenn die Wand höher ist als dieser Schnittpunkt liegt) gemessen.
- Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für untergeordnete Bauteile (zum Beispiel für Schornsteine, Antennen, Masten) um bis zu 1,0 Meter ist zugelassen.

- #### 1.4.6 Wandhöhen von Garagen und Nebenanlagen
- Die maximale Wandhöhe beträgt 3,00 m über Oberkante Straßenkante der Erschließungsstraße (am Fahrbahnrand) an der Grenze zwischen den Parzellen. Diese Festlegung gilt bis zu einer Grundstückstiefe von 15,00 m (gemessen ab Fahrbahnrand). Für Nebengebäude außerhalb dieses Grundstücksbereichs ist die maßgebende Bezugshöhe das natürliche, bestehende Gelände (Höhenlinien im Bebauungsplan).

- ### 1.5 Dächer der Hauptgebäude, Garagen und Nebengebäude
- Alle Dachformen mit einer Dachneigung von 10° bis maximal 48° sind zulässig, bei Garagen sind Dachneigungen von 0° bis maximal 48° zulässig.
- Dachaufbauten sind ausschließlich zulässig in der inneren Hälfte der Dachfläche; zulässig sind ausschließlich Spitz- oder Schlepfdachgauben mit senkrechter Außenfläche, maximal 3,50 m Breite und maximal 1,40 m Höhe ohne Giebel.
- Dachausschnitte sind nicht zulässig.
- Traufüberstand einschließlich Rinne (senkrecht gemessen) max. 0,60 m; Ortsgangüberstand maximal 0,30 m, Balkon- und Terrassenüberdachungen sind zugelassen.
- Die Hauptfrischrichtung muss zu mindestens einer der Parzellen- / Grundstücksgrenze parallel sein.

- ### 1.6 Fassadengestaltung
- Zulässig sind ausschließlich Putz- oder Holzverkleidung. Grelle Farben sind nicht zugelassen.

- ### 1.7 Stellplätze
- Pro Wohneinheit ist mindestens 1 Stellplatz nachzuweisen, mit einem Mindestabstand von 5,00 m zur Straße. Stellplätze können überdacht in Form von Carport oder Garage sein oder nicht überdacht mit versickerungsfähigem Oberflächenbelag. Die Größe der Stellplätze bemisst sich nach § 4 Abs. 1 GaStellV.

- ### 1.8 Einfriedungen
- An öffentlichen Verkehrsflächen sind Holzzaune und Metallzaune mit einer Gesamthöhe von maximal 1,00 m zugelassen. Zwischen privaten Flächen und zur freien Landschaft ist zusätzlich auch Maschendrahtzaun zulässig. Es wird die Pflanzung von freiwachsenden Hecken empfohlen. Dies sollten 2-3 reihige Hecken sein, Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m. Zu pflanzen sind mindestens 50 % heimische Gehölze (siehe beiliegende Artenliste), Ziergehölze bis zu einem Anteil von max. 50 %.
- Zaunsockel und Sockelmauern sind aus Artenschutzgründen nur bis zu einer Höhe von 0,02 m zulässig. Zwischen Zaun und Sockel ist ein Abstand von mindestens 0,08 m einzuhalten. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen.

- ### 1.9 Gestaltung des Geländes
- Aufschüttungen und Abgrabungen zur Terrassierung der Parzellen sind bis maximal 1,0 m, bezogen auf das natürliche Gelände zulässig (Bezugspunkte: Höhenlinien im Bebauungsplan). Stützmauern sind nur als Naturstein-Trockenmauer bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Böschungswurzel bzw. die Mauer muss einen Abstand von mindestens 1 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Das natürliche Landschaftsrelief ist soweit wie möglich zu erhalten. Dem Bauantrag ist auch in Fällen des Genehmigungsverfahrens ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenoberkante sowie der jeweilige Höhenbezugspunkt darzustellen. Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.
- Die öffentlichen Grünflächen sind so auszubilden, dass wildabfließendes Wasser in Mulden um die Bauparzellen herumgeleitet wird. (Hinweis:) Ein zusätzlicher Wall entlang der Grenze zu der öffentlichen Grünfläche wird empfohlen.

- ### Grünordnung (zu verbindliche Festsetzungen)
- #### 1.10 Boden
- Der belebte Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischen zu lagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder ihrer Nutzung zuzuführen.
- Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tierwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen (zur Vermeidung von Qualitätsverlust und zur Erosionsminderung).
- Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wieder eingesetzt werden.

- #### 1.11 Oberflächenwasser
- Die Anlage von Zisternen zur Regenwassernutzung ist zulässig. Damit Rückwirkungen auf das Trinkwasser der öffentlichen und häuslichen Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden können, möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass gemäß § 17 Abs. 6 TrinkwV keinerlei feste Verbindung zwischen Trink- und Betriebswasserinstallation vorhanden sein darf. Diese Anlagen sind gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV seitens des Betreibers bei der zuständigen Behörde (i. d. R. Gesundheitsamt) anzuzeigen.

- #### 1.12 Versiegelung
- Fußwege, wenig befahrene Fahrspuren, Garagenvorplätze und Stellplätze sind nur im unbedingt notwendigen Umfang zu befestigen. Hierfür sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (zum Beispiel Rasengittersteine, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rassenfugen, wassergebundene Decken, Schotterterrassen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen).

- #### 1.13 Außenwerbung und Reklame
- Wechsellicht und grelle Farben sind nicht zulässig. Wechsellicht liegt vor, wenn sich der Betriebszustand der jeweiligen Beleuchtungsanlage in weniger als 5 Minuten ändert.

- #### 1.14 Bepflanzten - öffentliche Flächen
- Öffentliche Flächen werden laut Darstellung des Bebauungsplanes begrünt. Zu verwenden sind Pflanzen laut Artenliste im Textteil (Grünordnung).
- Am westlichen und südlichen Rand des Baugebietes sind - wie mit Planzeichen festgesetzt - Hochstamm-Bäume zu pflanzen, beziehungsweise mindestens 3-reihige, freiwachsende Hecken aus standortgerechten Gehölzen anzulegen. Hierher werden die Hecken verpflanzt, die in den geplanten Bauflächen entfernt werden müssen. Ansonsten sind Pflanzen laut beiliegender Artenliste zu verwenden. Die Bepflanzungen sind spätestens zwei Jahre nach Erschließungsbeginn auszuführen.

- #### 1.15 Bepflanzungen - private Flächen
- Private Gärten und Vorgärten sind mit standortgerechten, überwiegend heimischen Sträuchern, Hecken und Laubbäumen laut untenstehender Artenliste zu bepflanzen. Ein Anteil von Ziergehölzen bis unter 50 % ist zulässig. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage möglichst naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. In den Privatgärten ist je Parzelle ein heimischer Laubbaum mindestens 2. Ordnung (siehe Artenliste) oder ein Obstbaum-Hochstamm, zu pflanzen. Es ist möglichst mindestens ein Baum als Hausbaum an der Straßenseite des Grundstückes zu pflanzen. Von den in der Planzeichnung dargestellten Baumstandorten kann abgewichen werden.

- #### 1.16 Fassadenbegrünung
- Bei mehr als 30 m² fensterloser Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassade vor Verwitterung und zur Unterstützung der Begrünung des Baugebietes anzubringen. Es können alle Arten von Kletterpflanzen verwendet werden. Bei Schlingern und Rankern sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.

- #### 1.17 Schutzzonen, Pflanzabstände
- Bei Baumpflanzungen sowie der Pflanzung von tiefwurzelnden Sträuchern ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu Versorgungsleitungen einzuhalten. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind geeignete Schutzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers in Abstimmung mit den Leitungsträgern durchzuführen. Auf das DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ wird verwiesen.
- Auch bei der Bepflanzung entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken sind die gesetzlichen Abstandsregelungen einzuhalten.

- #### 1.18 Artenlisten, Pflanzung, Pflege
- Die Pflanzenarten der folgenden Listen sind bei Pflanzmaßnahmen für die Ortsrandeinzugung und auf öffentlichen Flächen ausschließlich zu verwenden. Auf diesen Flächen dürfen keine anderen (standortfremden) Arten verwendet werden.
- Der Anteil der Pflanzung einer Art darf zwanzig von Hundert (20 %) nicht übersteigen. Dies gilt nicht für die verpflanzten Hecken oder für Baumreihen und Alleen.
- Bäume sind mindestens in der Qualität Hochstamm, 3xv, m.B. 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen. Sträucher sind mindestens in der Qualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60/100 cm Höhe zu pflanzen.

1.18.1 Großbäume (Bäume 1. Ordnung)

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Quercus robur	Stiel-Eiche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Tilia cordata	Winter-Linde
Fraxinus excelsior	Esche	Juglans regia	Walnuss

1.18.2 Mittelgroße Bäume (Bäume 2. Ordnung)

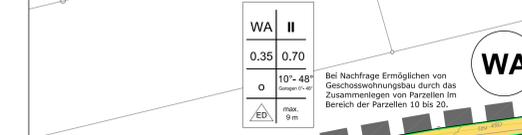
Acer campestre	Feld-Ahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
Betula pendula	Birke	Pyrus communis	Holzbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Holzapfel		

1.18.3 Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa canina	Hundsrose
Corylus avellana	Hasel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Rubus caesius	Kratzbeere
Ligustrum vulgare	Liguster	Rubus fruticosus	Brombeere
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Rubus idaeus	Himbeere
Prunus spinosa	Schliefe	Salix caprea	Salweide
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Sambucus nigra	Holunder
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Rosa arvensis	Kriechende Rose	Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

- Auf Grund der Feuerbrandgefahr sollte bis auf weiteres auf die Verwendung von hochanfalligen Wirtspflanzen verzichtet werden.
- Nicht gepflanzt werden dürfen: Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, Nadelgehölze wie Fichten, Tannen, Thujaen und Scheinzypressen, Buntlaubige Gehölze (wie blau, rot, oder gelblich).
- #### 1.18.4 Pflege / Unterhalt
- Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der zweiten nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.

- #### 1.19 Eingriffs-Ausgleichsregelung
- Die im Planteil durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) werden auf Grund der Bebauungsplan-Ausweisung nach § 13b BauGB nicht den Eingriffen im Geltungsbereich zugeordnet, sondern dem Ökotopt der Gemeinde Illschwang gutgeschrieben.
- Die festgesetzten Ausgleichsflächen müssen nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Dienststelle Hof, Referat 56, Hans-Högn-Str. 12, 95030 Hof, gemeldet werden.



- ### Sonstige Planzeichen, Hinweise und Empfehlungen (keine Festsetzungen)
- bestehende Grundstücksgrenze
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - Flurstücknummer Stand 2018
 - bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude (die Lage ist nicht verbindlich)
 - Bauparzellennummer und ungefähre Grundstücksgröße
 - Höhenlinien (Bezugshöhe 2018) mit Höhenangabe u. NN
 - Böschungen, Straßenränder usw. (eigene Vermessung März 2018)
- Weitere Hinweise siehe Textteil des Bebauungsplans.

Ausgleichsflächen im Geltungsbereich:

Entwicklungsziel:	Schaffung naturraumtypischer Lebensräume und Vernetzungsstrukturen in einem möglichst kleinteilig nebeneinander verschiedener Biotope
Maßnahmen im Zuge der Ortsrandeinzugung:	(Pflanzung und) Verpflanzung von mindestens dreireihigen, 5 Meter breiten Wildgehölzhecken (standortgerechte, heimische Arten), mit vorgelagertem Hochstaudensaum; Anreicherung mit Kleinbiotopen (mindestens 1 Totholz- und 1 Lesesteinhaufen pro 30 Meter Hecke); Pflege: alle 10 Jahre abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen der Hecke (maximal 10 Meter lange Abschnitte, maximal 1/3 der Länge); Mahd oder / und Beweidung des Saums alle ein bis zwei Jahre.
Maßnahmen im Umfeld des Regenrückhaltebeckens (RRB):	wo nicht anders aus Unterhaltungsgründen (Ausbagern des RRB ...) erforderlich: Altgras- und Hochstaudenflur durch Sukzession entstehen lassen, mit Anpflanzung einzelner Roterlen-Hochstämme und Erlen-Strauchgruppen (Alnus glutinosa), Mahd oder / und Beweidung in Teilbereichen mindestens alle zwei Jahre; wenn möglich wechselrockene Flachwasserbereiche im Anschluss an das RRB. Keine Abriegelung des Kaltluftabflusses im Tal tiefsten durch Gehölzriegel.

- ### Verfahren
- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.01.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan (im Folgenden Bebauungsplan) beschlossen.
 - Den erneuten Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 21.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben entsprechend § 13 Absatz 2, § 13a Absatz 2 Nr. 1 und § 13b BauGB nicht stattgefunden.
 - Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2018 bis 14.08.2018 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.03.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2018 bis 14.08.2018 öffentlich ausgelegt.
 - Die Gemeinde Illschwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.09.2018 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 19.09.2018 als Satzung beschlossen.
- Illschwang, den (Gemeinde Illschwang)
- Erster Bürgermeister Dieter Dehling (Siegel)
- Illschwang, den (Gemeinde Illschwang)
- (Siegel)
- Erster Bürgermeister Dieter Dehling
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Illschwang, den (Gemeinde Illschwang)
- (Siegel)

Gemeinde Illschwang

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

Endfassung vom 19. Sept. 2018



Allgemeines Wohngebiet „Am Weidenberg“ in Illschwang

RENNER + HARTMANN CONSULT MBH

Ingenieurbüro für Bau- und Umweltechnik

Marienstraße 6, 92224 Amberg
 Tel.: 0 96 21 / 48 60 - 0 Fax: 0 96 21 / 48 60 - 49
 info@renner-consult.de - www.renner-consult.de Projekt-Nr. 05817-139